



Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 29. Juli 2014, zuletzt geändert am 18.11.2014, 07.07.2015, 12.07.2016,
30.05.2017, 24.07.2018, 23.07.2019 und 30.06.2020.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000
(GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S.
55) i.V. mit § 2 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 06.07.2021 folgende
Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1: erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr je Betreuungsplatz beträgt:

1.1 Für den Kindergarten Bodman:

1. **Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten**

Für das erste Kind 112,00 €

Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kin-
dertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufge-
nommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf 58,00 €

Kindergartengruppe mit **Ganztagesangebot**

Für das erste Kind 137,00 €

Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kin-
dertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufge-
nommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf 71,00 €

2. **Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten**

Für das erste Kind 344,00 €



Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf 207,00 €

Krippengruppe mit **Ganztagesangebot**

Für das erste Kind 388,00 €

Für das zweite Kind 232,00 €

2.1 Für die Kinderkrippe Schneckenhäuschen Ludwigshafen

1. Der monatliche Beitrag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt

1.1. für die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

für das erste Kind 360,00 €

für das zweite Kind 217,00 €

1.2. für die Ganztagesgruppe

für das erste Kind 418,00 €

für das zweite Kind 250,00 €

(2) Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, gilt für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach dem Alter.

(3) In den Krippengruppen in der Kindertagesstätte Schneckenhäuschen und in der Kindergartengruppe und Krippengruppe Bodman mit Ganztagesangebot ist eine warme Mahlzeit verpflichtend enthalten.

Die weiteren Kindergartengruppen können eine warme Mahlzeit buchen. Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Krippengruppen Schneckenhäuschen | 45,00 € |
| 2. Für die Kindergartengruppe mit Ganztagesangebot im Kindergarten Bodman für 2 Tage | 33,00 € |
| 3. Für die Kindergartengruppen im Kindergarten Bodman bei 5 Tagen | 82,00 € |
| 4. Für die Krippengruppe mit Ganztagesangebot Im Kindergarten Bodman für 2 Tage | 25,00 € |
| 5. Für die Krippengruppe im Kindergarten Bodman | 45,00 € |



bei 5 Tagen

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 06.07.2021

Matthias Weckbach
Bürgermeister